



## **Satzung**

**nach Beschluss der Hauptversammlung vom 27. September 2007**

In die vorliegende Satzung sind die Änderungen durch die Hauptversammlungen vom 02.10.1980, 08.10.1981, 01.05.1986, 25.09.1991, 22.09.2003, 23.09.2005 und 27.09.2007 aufgenommen.

Die Satzung wurde am 19.02.2008 durch das Amtsgericht Frankfurt am Main im Vereinsregister eingetragen (VR 7240).

## § 1 Name und Sitz

Die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen; Sitz der Vereinigung ist Frankfurt/Main.

## § 2 Ziel und Aufgaben

- (1) Die Vereinigung verfolgt das Ziel der Förderung und Weiterentwicklung der Sportwissenschaft. Sie sieht ihre Aufgaben insbesondere in der
  - Förderung sportwissenschaftlicher Forschung,
  - Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis auf der Grundlage berufsethischer Grundsätze,
  - Unterstützung der wissenschaftlichen Kommunikation innerhalb und zwischen den Sektionen und Kommissionen,
  - Veröffentlichung von Ergebnissen der von ihr veranstalteten Tagungen und Kongresse,
  - Förderung des sportwissenschaftlichen Nachwuchses,
  - Stellungnahme zu Fragen von Studium und Lehre der Sportwissenschaft,
  - Entwicklung einer zeitgemäßen Personalstruktur im Bereich sportwissenschaftlicher Einrichtungen,
  - Vertretung der Belange der Sportwissenschaft im nationalen und internationalen Bereich.
- (2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.
- (3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Die Vereinigung darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (4) Die Vereinigung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Zur Verfolgung Ihrer Aufgaben und Ziele kann die Vereinigung Mitglied anderer gemeinnütziger Verbände und Vereinigungen werden.

## § 3 Gliederung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung ist in Sektionen und Kommissionen untergliedert. Ihre Bildung und Schließung bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung. Neugebildete Sektionen und Kommissionen erhalten zunächst den Status „in Gründung“ (i.G.), der durch Beschluss der nächsten Hauptversammlung getilgt werden kann.
- (2) Sektionen sind an sportwissenschaftlichen Disziplinen orientierte Untergliederungen, in denen spezifische Fragen des Sports zum Thema wissenschaftlicher Erörterungen gemacht werden.
- (3) Kommissionen sind Untergliederungen, die sich mit einzelnen Gegenstandsgebieten des Sports disziplinübergreifend befassen.
- (4) Organe der Sektionen und Kommissionen sind die jeweiligen Mitgliederversammlungen sowie der jeweilige Sprecher/die jeweilige Sprecherin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin. Die Einberufung der Mitgliederversammlung der Sektion bzw. Kommission erfolgt durch den jeweiligen Sprecher/die jeweilige Sprecherin in Anlehnung an die Regularien zur Einberufung der Hauptversammlung gem. § 6. Der Sprecher/Die Sprecherin vertritt die Sektion bzw. Kommission im Hauptausschuss. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Vertreter/eine andere Vertreterin bestimmen.
- (5) Das Präsidium und die Hauptversammlung können für bestimmte Fragen ad-hoc-Ausschüsse einsetzen, deren Tätigkeit mit Erledigung ihres Arbeitsauftrages endet.
- (6) Jedes Mitglied kann mehreren Sektionen, Kommissionen oder ad-hoc-Ausschüssen angehören.
- (7) Sektionen und Kommissionen berichten dem Hauptausschuss alle 2 Jahre schriftlich über ihre Aktivitäten.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder in der Vereinigung können natürliche Personen und Institutionen sein.
- (2) Persönliches Mitglied kann werden, wer in Lehre oder Forschung in einer sportwissenschaftlichen Einrichtung tätig ist, sportwissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht hat oder einen sportwissenschaftlichen Studienabschluss nachweisen kann.
- (3) Institutionelle Mitglieder können in- und ausländische Verbände oder Vereinigungen werden, deren Zielsetzung jener der dvs entspricht.
- (4) Ehrenmitglieder der dvs können Personen werden, die für die Entwicklung und Förderung der Vereinigung oder der Sportwissenschaft Besonderes geleistet haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Hauptversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (5) Auf Beschluss des Präsidiums können weitere Personen Mitglied werden.

- (6) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag nach Zustimmung des Präsidiums und Zahlung des Mitgliedbeitrages begründet. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres.
- (7) Bei vereinigungsschädigendem Verhalten kann die Aberkennung der Mitgliedschaft durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung erfolgen; das Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch das Präsidium anzuhören. Bei Beitragsrückständen kann ein Ausschluss zum Jahresende durch das Präsidium erklärt werden.
- (8) Entscheidungen des Präsidiums in Fragen der Mitgliedschaft können von der Hauptversammlung oder vom Hauptausschuss rückgängig gemacht werden; die Aberkennung der Mitgliedschaft im Falle vereinigungsschädlichen Verhaltens bedarf einer 2/3-Mehrheit der auf der Hauptversammlung oder im Hauptausschuss abgegebenen Stimmen.
- (9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe der gezahlten Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen der Vereinigung.

## **§ 5 Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Hauptversammlung,
- der Hauptausschuss,
- das Präsidium (Vorstand),
- der Ethik-Rat,
- die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.

## **§ 6 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinigung und findet im Abstand von nicht mehr als zwei Jahren statt. Sie wird durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufen; wahlweise ist auch eine elektronische Einladung zulässig.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder oder durch das Präsidium oder durch den Hauptausschuss einzuberufen; dem Antrag sind Begründungen sowie ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.
- (3) Neben der Regelung der vereinsrechtlichen Angelegenheiten hat die Hauptversammlung die Aufgabe, als Diskussionsforum für die in § 2 genannten Aufgaben zu dienen.
- (4) Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - sie berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereinigung,
  - sie wählt das Präsidium und entlastet es nach dem Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
  - sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest,
  - sie regelt Satzungsfragen,
  - sie beschließt die Auflösung der Vereinigung,
  - sie bestätigt gemäß § 3 Abs. (1) die Bildung oder Schließung von Sektionen und Kommissionen,
  - sie ernennt Ehrenmitglieder gem. § 4 (4),
  - sie wählt die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen sowie bis zu zwei stellvertretende Kassenprüfer/Kassenprüferinnen gem. § 11 (3).
- (5) Bei fristgerechter Einladung ist die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung gegeben. Jedes bei der Hauptversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, sofern nicht in der Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder; die entsprechenden Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidium zuzuleiten.
- (8) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und dem die Anwesenheitsliste beizufügen ist.

## **§ 7 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Präsidium sowie dem jeweiligen Sprecher/der jeweiligen Sprecherin bzw. bestimmten Vertreter/Vertreterin der Sektionen, Kommissionen und ad-hoc-Ausschüsse nach § 3.
- (2) Der Hauptausschuss berät und entscheidet Grundsatzfragen der Arbeit der Vereinigung zwischen den Hauptversammlungen. Über die Entscheidungen ist in der folgenden Hauptversammlung zu berichten.
- (3) Das Präsidium beruft den Hauptausschuss zwischen zwei Hauptversammlungen mindestens einmal ein.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Hauptversammlung können vom Hauptausschuss nur mit einer 2/3-Mehrheit aufgehoben werden.

## **§ 8 Präsidium (Vorstand)**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin (Vizepräsident/in Finanzen) sowie bis zu vier weiteren Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.
- (2) Das Präsidium wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Ist die Amtsperiode abgelaufen, ohne dass ein neues Präsidium gewählt ist, bleibt das bisherige Präsidium bis zur Wahl der neuen Präsidiumsmitglieder im Amt.
- (3) Kandidaturen für die Ämter im Präsidium sind spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Präsident/Die Präsidentin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin sind in getrennten Wahlgängen einzeln zu wählen. Die Wahl der vier weiteren Präsidiumsmitglieder erfolgt in der Regel in einem Wahlgang; auf Antrag und mehrheitlichen Beschluss ist getrennt zu wählen.
- (5) Der Präsident/Die Präsidentin oder der Schatzmeister/die Schatzmeisterin sind berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zu vertreten. Sie haften nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Amtspflichten.

## **§ 9 Ethik-Rat**

- (1) Der Ethik-Rat ist unabhängig und besteht aus drei Mitgliedern der Vereinigung. Die Mitglieder des Ethik-Rates sollen unterschiedlichen Fachrichtungen angehören; beide Geschlechter sollen im Ethik-Rat vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder der Vereinigung wählen die Mitglieder des Ethik-Rates mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlvorschläge können vom Präsidium, den Sektionen und den Kommissionen unterbreitet werden.
- (3) Die Mitglieder des Ethik-Rates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Beendet ein Mitglied des Ethik-Rates seine Tätigkeit oder scheidet aus der Vereinigung aus, bevor seine Amtszeit abgelaufen ist, so benennt das Präsidium ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit.
- (4) Der Ethik-Rat tritt bei Bedarf oder auf eigenen Wunsch zusammen. Er kann von jedem Mitglied der Vereinigung vertraulich angerufen werden. Der Ethik-Rat berichtet einmal jährlich dem Präsidium über seine Arbeit.
- (5) Der Ethik-Rat hat die Aufgabe, das Präsidium, die Sektionen und die Kommissionen zu generellen und speziellen ethischen Fragen der Sportwissenschaft zu beraten und bei formellen Beschwerden über ein Fehlverhalten die Vorwürfe zu prüfen, gegebenenfalls die Parteien anzuhören und nach Möglichkeit eine Schlichtung herbeizuführen. Er handelt dabei auf der Grundlage der „Berufsethischen Grundsätze für Sportwissenschaftler/innen“ und den darin niedergelegten Verfahrensweisen.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

Zur Führung der laufenden Geschäfte der Vereinigung kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die aus den Mitteln der Vereinigung finanziert wird. Sie wird von einem vom Präsidium zu bestimmenden Geschäftsführer/einer vom Präsidium zu bestimmenden Geschäftsführerin verantwortlich geleitet.

## **§ 11 Finanzierung**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin festgelegt. Er ist als Bringschuld zu Beginn eines Jahres zu entrichten.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Prüfung der Kassen und Finanzen der Vereinigung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt werden; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglied des Hauptausschusses sein. Weiterhin wählt die Hauptversammlung für zwei Jahre bis zu zwei stellvertretende Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.

## **§ 12 Auflösung der Vereinigung**

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden, die unter Bezeichnung dieses Tagesordnungspunktes zur Beratung einberufen wird und nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird mit derselben Tagesordnung eine neue Hauptversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit ist das Vermögen der Vereinigung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung sportlicher oder sportwissenschaftlicher Aufgaben zu übertragen.
- (3) Die Regelung in Abs. (2) kann durch Beschluss der Hauptversammlung nicht geändert oder aufgehoben werden, solange die gegenwärtige gesetzliche Regelung gilt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.